

Anmeldeblatt

zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung **außerhalb**
der Unterrichtszeit (gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm § 13b SchUG).

An die Direktion

Name (Schüler*in)	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Wohnort	

Als Erziehungsberechtigter ersuche ich oben genannter(m) Schülerin/Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm § 13b SchUG) im

Betrieb

in der Zeit (von – bis)	(max. 5 Tage/Unterrichtsjahr)
-------------------------	-------------------------------

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Lehrberufes/Berufes	
---------------------	--

ohne Anspruch auf Entgelt zu ermöglichen. In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Name der Aufsichtsperson: _____

Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden von Betrieb, Erziehungsberechtigten und Schüler*in zur Kenntnis genommen.

Die Schüler*in bestätigt weiters durch ihre/seine Unterschrift, dass sie/er vom Betrieb über die für sie/ihn relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Stempel und Unterschrift des Betriebes

Stempel und Unterschrift der Schule

Durchführungsbestimmungen

- Eine Eingliederung der Schüler*innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler*innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der berufspraktischen Tage sind die Schüler*innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtsperson ist in dieser Zeit funktionell als Bundesorgan tätig. Im Falle eines Unfalls des Schülers/der Schülerin, bei Vernachlässigung der Aufsichtsperson, kommt hier die Amtshaftung gemäß dem Amtshaftungsgesetz zum Tragen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft des Schülers/der Schülerin ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler*innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler*innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei der Absolvierung der Berufspraktischen Tage haben Schüler*innen keinen Anspruch auf Entgelt.